**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 29 (1913)

**Heft:** 29

Rubrik: Bau-Chronik

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



## Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 10. Oktober für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: Albert Remensberger

für einen Umbau im Nebengebäude Seeftraße 426, Zürich 2; Friz Hämiker für einen Umbau im Erdgeschoß Birmensdorferstraße 140, Zürich 3; Stadt Zürich streinen Umbau im Devotgebäude der Straßenbahn Kalkbreitestraße 4, Zürich 4; Bürke & Albrecht für einen Lagerschuppen mit Autoremise Geroldstraße 107, Zürich 5; J. Leuthold für ein Bienenhauß an der Kötelstraße, Zürich 6; Osterroth Henckel & Co. für ein Doppelwohnund Geschäftshauß Stampsenbachstraße 63, Zürich 6; Stadt Zürich für einen Umbau des Wohns und Nebengebäudes Obstgartenstraße 2, Zürich; Fr. Albert, Baumeister in Basel für Abänderung der genehmigten Pläne zu fünf Einsamiliens und zwei Mehrsamiltenkäusern Spyristraße 14, 16, Glabbachstraße 42, 56, 58, 60 und 62, Zürich 7; Baugesellschaft Phönix für ein Einsamilienshauß mit Einsriedung Bergstraße 95, Zürich 7; Walter Blum für eine Überdeckung der Terrasse Zollikerstraße 188, Zürich 8; Karl Weigle, Architekt, für Werkstatträume im Kellers und Erdgeschöß Mainaustr. 47, Zürich 8. — Fürzwei Projekte wurde die Bewilligung verweigert.

YBULL WEN'X YED

Eine Prüfung des baulichen Zustandes des Großmünsterschulhauses in Zürich hat ergeben, daß die massiven Hauses in Zürich hat ergeben, daß die massiven Hauses in Zustenhauerarbeiten des historisch und architektonisch wertvollen Kreuzganges so start verwittert sind, daß mit ihrer Wiederherstellung nicht mehr zugewartet werden kann. Auch
die Dächer und die Spenglerarbeiten sind reparaturbedürstig. Da das Schulhaus jeht wegen des inneren
Umbaues ohnehin für mehr als ein halbes Jahr von
der Schule geräumt werden muß, möchte man die Gelegenheit auch zur Ausführung der Außenrenovation des
Gebäudes benuzen, sür die beim Großen Stadtrat ein
Kredit von 45,000 Franken nachgesucht wird. Nach dem
Umbau wird die Handelsabteilung, die während dieser
Zeit im Neudau auf der Hohen Promenade Unterkunft
sinden soll, wieder ins Großmünster zurücksehren. Das
neue Schulhaus soll am 27. Oktober seine Pforten öffnen.

Neues Schulhaus in Schwerzenbach (Zürich). Die Schulgemeinde beschloß den Bau eines neuen Schulhauses, statt das bestehende kostspielig umzubauen.

Der Neubau des Kindersanatoriums in Leubringen (Bern), am sonnigen Berghange oberhalb des Dorses, steht nun im Rohbau vollendet da und blickt weit in das Land hinaus, das durch seine Opserwilligkeit es ermöglichte, hier den kranken Kindern eine Heils und Heimstätte zu bereiten. Wer den schmucken Neubau sieht, wird den leitenden Persönlichkeiten danken, daß sie vom früher begbsichtigten Umbau der alten "Maison Blanche"

Umgang nahmen und zu einem Neubau sich entschlossen, der gestattete, das Sanatorium auch in jeder Hinsicht zweckentsprechend einzurichten. Die Arbeiten sind so weit sortgeschritten, daß das Sanatorium im Frühjahr bezogen werden kann.

Fabrikbauten in Dachsselben (Bern). Die Fabrik Tavannes Watch & Co., die über 1100 Arbeiter bes schäftigt, soll vergrößert werden. Die Arbeiten haben schon angesangen und die neuen Räume werden Platz bieten für weitere 300 Arbeiter.

**Gasversorgung Langnau** (Bern). Die im Laufe dieses Sommers von der Firma Kothenbach & Cie. in Bern erstellte Gasanstalt Langnau beginnt mit der Gasabgabe. Die Leitung erstreckt sich über das Gebiet der Ortschaften Langnau und Bärau. Binnen kurzem werden etwa 350 Abonnenten an das Werk angeschlossen sein. Der Gaspreis beträgt  $22^{1/2}$  Cts. per m³. Die Anstalt ist im Besitz und wird betrieben von der Firma Gasversorgung Langnau Kothenbach & Cie.

Rurhausbau auf Schwändi (Glarus). (Korr.) Wiederholt ist in der Presse auf die sonnige, freundliche Lage Schwändis hingewiesen worden, und es haben sich Berkehrsverein und Gaftwirte bemüht, Erholungssuchende hierauf aufmerksam zu machen. Vergangenen Sommer hat denn auch eine schöne Zahl Fremder die Gasthäuser zum Kuraufenthalt bevölkert und sich über die für Ferien wie geschaffene Lage in höchster Anerkennung ausgesprochen, so daß mit Bestimmthett angenommen werden darf, daß die Zukunft eine erhöhte Frequenz bringen wird. Der Erstellung eines Kurhauses, die seinerzeit in vielversprechender Weise in die Wege geleitet war, ist dem Vernehmen nach neuerdings von kompetenter fachmännischer Seite näher getreten worden, und es ist zu hoffen, daß auch dieses Projekt einmal Gestalt annehmen wird. Wenn auch die Hotelerie zurzeit nicht auf Rosen gebettet ist, so werden bevorzugte Stellen immer noch zum Bau von Hotels oder Kurhäusern ins Auge gefaßt, wie es eben hier der Fall ift.

Die Gasversorgung im Mittelland von Appenzell-Außerrhoden die vom Gaswerk der Stadt St. Gallen ausgeht, ist nunmehr zur Tatsache geworden. In den Gemeinden Trogen und Speicher begann der Betrieb in diesen Tagen und in den Gemeinden Teusen, Bühler und Gais wird die Gasabgabe Ende dieser und zu Ansang nächster Woche beginnen.

Bauliches aus Basel. Raum ist der neue Bahnhof eröffnet und die Bevölkerung dieses Quartiers hat ihrer Befriedigung darüber Ausdruck gegeben, daß nun der etserne Gürtel, der sie von dem städtischen Verkehr abschloß, gefallen, hat auch schon wieder die Bautätigkeit hinter dem neuen badischen Bahnhof eingesett. Um Ende der Maulbeerftraße, hinter den zahlreichen Biaduften, einmundend in die hintere Bahnhofftraße find fechs Ginfamiltenhäuser erftanden, die ihrer Vollendung entgegenfeben. Die Raumverhältniffe diefer neuen Bauschen find zwar bescheidene, gewähren aber einer nicht allzu zahlreichen Familte hinreichend Raum; ihre Inneneinrichtung ift mufterhaft zu nennen und zu jedem Häuschen kommt noch ein hintergärtchen mit anschließendem Waschhaus. Gegenüber diesen Einfamilienhäuschen erhebt fich an der Kreuzung der Maulbeerstraße und der hinteren Bahnhofftraße ein schöner dreiftockiger Neubau, deffen untere Räume für eine Wirtschaft oder einen Laden bestimmt find. Das Begehren um ein Wirtschaftspatent für dieses Haus ift aber vorderhand noch abgewiesen worden, weil ein Bedürfnis dafür noch nicht vorliege. In der hinteren Bahnhofftraße find bereits weitere Neubauten projektiert, so daß man bald wieder von einem "Quartier hinter dem badischen Bahnhof" wird sprechen können.

Bauliches aus Allschwil (Baselland). Hier entwickelt sich zurzeit eine rege Bautätigkeit. Es gehen daselbst am obern Ende des Dorses an der Schönenbuchstraße mehrere schöne Zweisamilienhäuser der Vollendung entgegen. Auch im Unterdorse wird gebaut. Wie man hört, sollen für die nächste Zeit daselbst noch weitere Wohnhäuser projektiert sein.

# Bauhandwerkerpfandrecht.

### Eine Erwiderung.

In der letten Nummer Ihrer werten Zeitung brachten Sie eine Kritik über den Beschluß des Bundesrates, daß die provisorische Eintragung der Bauhande werkerhypothek nur gestützt auf eine schriftsliche Einwilligung des Grundeigentümers oder eine Beisung des Kichters erfolgen könne.

oder eine Beisung des Richters erfolgen konne. Wir find mit dem Artikel vollständig einverstanden darin, daß die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches von ben Gerichten weitgehend auszulegen selen, damit der Grundgedanke bes Gefetes: Schut der Bauhandwerker, zur Anwendung gelange. Im allgemeinen haben die Gerichte das Gesetz in diesem Sinne auch ausgelegt. So hat z. B. die Rekurskammer des zürcherischen Oberge= richtes dem Bauhandwerker das Pfandrecht auch gegen den Käufer einer Liegenschaft zugestanden, obschon dieser weder von der Forderung, noch von der Möglichkeit der Belastung der Liegenschaft Kenntnis hatte. Die Rekurskammer hat fich auf den Standpunkt geftellt, daß das Bauhandwerkerpfandrecht einen Schutz vor den Manovern gemiffenloser Bauspekulanten gemähren solle und daß es sich mit diesem Grundgedanken schlecht vertragen würde, wenn der Eigentumer durch Berkauf der Baute den Handwerker oder Unternehmer um seinen Anspruch prellen fonnte. Die Beifptele ließen fich vermehren, daß den Gerichten und Behörden im allgemeinen das richtige Verständnis für diese wichtigen Bestimmungen nicht fehlt.

Der Einsender ift aber der Ansicht, daß der angeführte Beschluß des Bundesrates dem Grundgedanken des Gesetzes nicht entspreche und die Bestimmungen über das Bauhandwerkerpfandrecht wieder aufhebe. Wir sind auch hier damit einverstanden, daß die Einwilligung des Grundeigentümers zur Eintragung nicht fo leicht erhält= lich ift. Aber für diesen Fall verweift eben der Beschluß auf eine Welfung, einen Befehl des Richters, der an die Stelle der Ginwilligung tritt. Hier ift der Ginsender offenbar der irrtumlichen Unsicht, daß ein eigentlicher Prozeß nötig sei, um einen solchen richterlichen Befehl zu erlangen. "Der langsame Prozefigang werde die Gin= tragung verunmöglichen." In erster Linte ist aber zu bemerken, daß der handwerker für die Gintragung die Zeit vom Vertragsabschluß bis drei Monate nach Bollendung der Arbeit zur Verfügung hat. Weiter ift darauf hinzuweisen, daß das Befehlsverfahren vor Gericht ein Bur Erledigung werden kaum beschleuniates sein muß. mehr als zwei Wochen in Anspruch genommen. Drittens aber — und auch hier befindet sich der Einsender im Fretum — muß der Anspruch in diesem Verfahren nicht flipp und flar bewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden. Dazu genügt im allgemeinen der Bauvertrag und die Baurechnung (der Devis). Wenn Zweifel vorhanden find, wird die provisorische Eintragung bewilligt, aber dem Handwerker zugleich eine Frift angesett, um beim Gericht die Klage auf Anerkennung einzuleiten. Somit ift bei einiger Vorsicht des Handwerkers ausge= schlossen, daß die Frist verpaßt wird.

Also gerade so, wie es der Herr Einsender wünscht! Durch Art. 961 des Zivilgesethuches ist dieses Versahren ausdrücklich vorgeschrieben. Auch er wird uns zugeben